

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 95.

Dinstag den 10. August

1847.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1358. (2)

Nr. 6660.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Max. Wurzbach, gegen Herrn Wenzel Joseph v. Abramsberg, in die öffentliche Versteigerung des, dem Exequirten gehörigen, auf 7798 fl. 28 kr. geschätzten landtäflichen Gutes Trillek im Adelsberger Kreise gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 4. October, 8. November und 13. December 1847, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn dieses Gut weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs- Tagsatzung um den Schätzungsbeitrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbes bei der dritten auch unter dem Schätzungsbeitrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Executionsführer, Dr. Max. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Laibach den 17. Juli 1847.

3. 1359. (2)

Nr. 6896.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Radl, verehelicht gewesenen Jäger, als erklärten Erbin, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 13. Juni l. J. hier verstorbenen k. k. Finanzwachcommissär, Anton Jäger, die Tagsatzung auf den 30. August d. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen ver-

meinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 27. Juli 1847.

3. 1329. (3)

Nr. 6592.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Armen von Kureschek, durch die k. k. Kammerprocuratur, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 23. März 1817 zu Kureschek verstorbenen Defizienten- Priester, Herrn Carl v. Paunovich, die Tagsatzung auf den 13. September 1847, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 24. Juli 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1356. (2)

Nr. 572.

Licitations- Ankündigung.

Zu Folge hohen Subernial- Decretis vom 17. Juli 1847, 3. 15580, wird hinsichtlich der Conservations- Bauherstellungen an dem ärarischen Einräumershause am Garzhareuzberge, die Minuendoversteigerung bei der löblichen Bezirksobrigkeit Haasberg am 11. d. M. Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden. — Ueber diese im buchhalterisch abjustirten Betrage pr. 207 fl. 29 kr. G. M. bewilligten Conservationen sind die Licitationsbedingungen und die Baudevisse hieramts, am Licitationstage hingegen bei der benannten Bezirksobrigkeit einzusehen.

R. R. Straßen- Commissariat Adelsberg am 2. August 1847.

3. 1316. (2)

Nr. 7064] VI.

K u n d m a c h u n g

der Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungs-Steuer und des Gemeindezuschlages in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, so wie der Linien-, Weg- und Brückenmäthe u. der Wassermäthe zu Laibach. — Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Laibach wird bekannt gemacht, daß in Folge hohen Hofkammer-Decretes vom 15. Juli 1847, Nr. 28,151/1231, der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer und der Gemeindezuschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, mit Ausnahme der landesfürstlichen Steuer, a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Provinzial-Hauptstadt Laibach, dann der Bezug der allgemeinen Verzehrungssteuer von Wein, Most und Fleisch im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs, und die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe zu Laibach, zuerst jedes der drei genannten Objecte einzeln, und dann zusammen auf das Verwaltungsjahr 1848 und bedingnißweise auch auf die nächst darauf folgenden zwei Verwaltungsjahre 1849 und 1850, unter Vorbehalt der wechselseitigen Vertragsauflösung, welche von Seite des Alerars bis Ende Juli, und von Seite des Pächters bis fünfzehnten Juli des Verwaltungsjahres zu erfolgen, mit Ende des Verwaltungsjahres 1850 jedoch der Vertrag auch ohne vorhergegangene Auflösung zu erlöschen hat, und sonach auch auf die drei Verwaltungsjahre 1848, 1849 u. 1850, ohne Vorbehalt der gegenseitigen Auflösung, im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und durch Annahme schriftlicher Offerte werden in Pacht ausgedoten werden. — Die Versteigerung wird am 6. September 1847, früh um 10 Uhr, im Commissions-Zimmer der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, Haus-Nr. 297, am Schulplaz zu Laibach, unter nachfolgenden Bestimmungen abgehalten, und es werden, im Falle eines günstigen Erfolges, mit denjenigen die Verträge abgeschlos-

sen werden, deren Anbote sich als die vortheilhaftesten darstellen werden. — 1) Die schriftlichen, mit den gehörigen Stämpeln versehenen Offerte müssen längstens bis 6 Uhr Nachmittags, am 4. September 1847, versiegelt und mit der Bezeichnung der Pachtobjecte, für welche sie lauten, von außen versehen, im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers zu Laibach übergeben werden; sie müssen den angebotenen Betrag in Zahlen und Buchstaben deutlich ausdrücken, und sind von den Anbietern mit Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Ausstellers zu unterzeichnen. — Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem vom Namensfertiger und noch einem Zeugen unterfertigen zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist. Offerte, welche nach diesem, auf die sechste Nachmittagsstunde des 4. Septembers 1847 festgesetzten Schlußtermine und nicht vorschriftmäßig verfaßt einlangen, so wie Offerte, welche wo anders, als an dem obenbezeichneten Orte überreicht werden, bleiben außer Berücksichtigung. — 2) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, welcher nach den Gesetzen und der Landesverfassung hiervon nicht ausgeschlossen ist. — Für jeden Fall sind alle Fene, sowohl von der Uebnahme als der Fortsetzung einer solchen Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe belegt, oder welche in eine criminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde. Ubrigens sind auch diejenigen Individuen, welche zufolge des neuen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandel oder einer schweren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und abgestraft, oder wegen solcher Vergehen in Untersuchung gezogen, und wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgezählt wurden, durch sechs, auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre von der Verpachtungs-Licitation als Pachtungswerber ausgeschlossen. — 3) Wer im Namen eines Andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen und diese ihr übergeben. — 4) Um sich zu versichern, daß nur verlässliche Unternehmer in die Concurrnz treten, muß jeder Versteigerungslustige den zehnten Theil

des für ein Jahr entfallenden Ausrufspreises für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Zuschläge in der Stadt Laibach, dann im politischen Bezirke Umgebung Laibachs und bezüglich der Linien-, Weg- u. Brückenmäthe, dann der Wassermäthe in Laibach den sechsten Theil des Ausrufspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als Badium erlegen, oder sich bei derselben ausweisen, daß er diesen Betrag bei einer der hohen k. k. steuermärkisch - illyr. Cameral - Gefällen - Verwaltung unterstehenden Gefällscasse depositirt hat. Dieser Erlag muß im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem leztbekanntem börsenmäßigen Kurse geschehen. Für die Linien-, Weg- und Brückenmäthe und die Wassermäthe in Laibach kann das Badium auch mittelst Hypothekar - Sicherstellung unter Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel - Extractes, und des Schätzungsbactes geleistet werden; die bezügliche Urkunde muß jedoch mit der Bestätigung ihrer Annehmbarkeit von Seite der k. k. Kammerprocuratur zu Graz oder Laibach versehen seyn. — 5) Auf gleiche Art und Weise sind auch die schriftlichen Offerte zu belegen. Auf Offerte ohne beigeflossene Badien oder Erlagscheine des bei einer, der hohen Cameral - Gefällen - Verwaltung unterstehenden Gefällscasse deponirten Badiumbetrages wird keine Rücksicht genommen. — 6) Nach beendeter Versteigerung wird der vom Mißbieter erlegte Betrag zurückgehalten, den übrigen Differenten werden ihre Badien zurückgestellt werden, in soferne es die Cameral - Bezirks - Verwaltung nach den obwaltenden Umständen nicht angemessen finden sollte, auch noch das Badium des einen oder des andern Anbieters bis zur Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer zurückzubehalten. — 7) Die schriftlichen Offerte dürfen keine Klausel, welche mit den Licitationsbedingungen nicht im Einklange steht, enthalten, sondern müssen vielmehr mit der Versicherung versehen seyn, daß der Differente die in der Ankündigung und in den Licitationsbedingungen enthaltenen und bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Bestimmungen befolgen werde. — 8) Dieselben werden nach Beendigung der mündlichen Versteigerung, nachdem alle anwesenden Licitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen eröffnet und mit den mündlich gemachten Anboten verglichen werden. — 9) Als Ersther der Pachtung

wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung, oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, so fern dieser Bestbot den Ausrufspreis erreicht, überschreitet, oder an und für sich zur Annahme und zum Abschlusse des Pachtvertrages von der hohen k. k. Hofkammer geeignet anerkannt wird, deren Genehmigung sich ausdrücklich hiermit vorbehalten wird. Der Differente, bleibt für den gemachten Anbot mit Verzichtleistung auf den §. 862 des allg. b. G. B. bis zu der ihm bekannt gegebenen Entscheidung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer verbindlich. — 10) Sollten zwei oder mehrere schriftliche Submissionen einen gleichen und zwar gegen den Ausschlag der mündlichen Licitation den für das Gefäll am vortheilhaftesten sich darstellenden Anbot enthalten, so wird die Wahl zwischen den zwei oder mehreren schriftlichen Anboten der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten. — Wenn sich der Fall ereignen sollte, daß ein Anbot in den schriftlichen Offerten mit einem gleichen Anbote bei der mündlichen Licitation zusammentrifft, so wird den Licitanten bei der mündlichen Versteigerung der Vorzug vor dem Differenten im schriftlichen Wege eingeräumt werden. — 11) Die schriftlichen Offerte sind, von dem Zeitpuncte der Einreichung für die Differenten, deren Badien zurückgehalten werden, für die Gefällsbehörde aber erst vom Tage, an welchem die Annahme desselben dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich. — 12) Würde die Zustellung der Erledigung wegen Abwesenheit des Erstheren und wegen Abgang eines Bevollmächtigten nicht geschehen können, oder sonst die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht angemessen finden, so soll die Ueberreichung der Erledigung bei dem hierortigen politischen Magistrate zur weitern Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten. — 13) Für den Fall, als mehrere Individuen eine Pachtung in Gesellschaft erstehen sollten, sind dieselben gehalten, nebst der Erklärung ihrer solidarischen Haftung, ein einzelnes Individuum dahin zu bevollmächtigen, daß es berechtigt seyn soll, sie in allen auf die Pachtung Bezug habenden, wie immer genannten Beziehungen gegen die Behörden zu vertreten, sonach ämtliche Zustellungen in ihrem Namen anzunehmen, rechtsgiltig aufzukünden und die allfällige Aufkündigung anzunehmen, und überhaupt Alles rechts-

bindend für Alle zu thun und zu lassen, was in Folge des Pachtverhältnisses gegen die Gefällsbehörden von seiner Seite gethan oder gelassen, oder von Seite der Behörden von ihm verlangt, oder ihm untersagt werden sollte. — Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Gefällsarar zur Erfüllung der Pachtbedingung verbinden. Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjectes geschehen kann. — Die übrigen Bedingungen sind folgende: A. Hinsichtlich des Bezuges der Verzehrungssteuer und der Gemeindeguschläge in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach, und bezüglich des Verzehrungssteuer-Bezuges von Wein, Most und Fleisch im politischen Bezirke Umgebung Laibachs: — 1) Für den Bezug der Verzehrungssteuer und der Gemeindeguschläge in der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird der Betrag jährlicher 124,011 fl. 45 kr., sage: Einmalhundert vier und zwanzig tausend elf Gulden 45 kr. C. M., von welchen 48000 fl. C. M. auf den Gemeindeguschlag entfallen, und für den Verzehrungssteuer-Bezug im ganzen politischen Bezirke Umgebung Laibachs der Betrag jährlicher 27,300 fl. M. M., sage: sieben und zwanzig tausend drei hundert Gulden M. M., als Ausrufspreis festgesetzt. — 2) Dem Pächter wird von der Staatsverwaltung das Recht eingeräumt und rücksichtlich die Pflicht auferlegt, während der Pachtdauer im Bereiche des Pomeriums der Provinzial-Hauptstadt Laibach von den gepachteten Objecten die allgemeine Verzehrungssteuer nebst allen zur Bedeckung der Gemeinbedürfnisse dieser Stadt bewilligten Zuschlägen nach dem mit dem illyr. Subernial-Circularre vdo. 27. October 1838, Z. 25,892, bekannt gegebenen Tariffe einzuheben. Von dieser Verpachtung wird jedoch ausgenommen der Bezug der landesfürstlichen Verzehrungssteuer, und zwar: a) von der Biererzeugung in der Provinzial-Hauptstadt Laibach; b) von der Erzeugung des Branntweins und anderer gebrannter geistiger Flüssigkeiten in der Provinzial-Hauptstadt Laibach und c) von den unter b) bemerkten steuerpflichtigen Artikeln bei der Einfuhr in die Stadt Laibach. — 3) In Gemäßheit des Verzehrungssteuer-Gesetzes sind Durchzugsladungen von dem Er-

lage der Verzehrungssteuer frei, wenn sie von einem Bestellten des Linienamtes bis zum Austritte begleitet werden, und eben so werden Transito-Ladungen ohne Entrichtung der Verzehrungssteuer zugelassen, wenn sie unter der Sperre der Gefällsverwaltung und rücksichtlich der Pachtgesellschaft bleiben. — 4) Wird in Folge Anordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 19. August 1835, Z. 36,308, in Betreff der Erhebung der Verzehrungssteuer von Brotsrüchten festgesetzt, daß die Gebühren, wie es die mit dem illyr. Subernial-Circularre vom 19. November 1831, Z. 25,540, kundgemachte gesetzliche Bestimmung enthält, bei den Mühlen abzufordern seyn werden. — 5) Wird der Pächter verpflichtet, die im obigen Tariffe vom 27. October 1838, Z. 25,892, vorgezeichnete Zuschlagsgebühr für das in der Provinzial-Hauptstadt Laibach erzeugte, und auf das Land ausgeführte Bier den Parteien zu vergüten. — 6) Vor dem Antritte der Pachtung, und zwar längstens binnen 8 Tagen, vom Tage der dem Pächter amtlich eröffneten Annahme seines Angebotes gerechnet, hat der Pächter den vierten Theil des contrahirten Pachtbillsings als Caution im Baren oder in österreichischen Staatsobligationen, nach dem zur Zeit des Erlages bestehenden börsenmäßigen Kurswerthe, zu erlegen oder auf Realitäten gesetzlich sicherzustellen, folglich die auf die verpfändeten Realitäten intabulirte Sicherheitsurkunde, mit Nachweisung der geleisteten gesetzlichen Sicherheit einzulegen, daher, wenn die Caution im Baren geleistet wird, der als Vadium bereits erlegte Betrag eingerechnet, oder im Falle der Versicherung der ganzen Caution mittelst einer Realhypothek zurückgestellt werden wird. Sollte dieß nicht erfolgen, so steht es der Cameral-Bezirksverwaltung frei, das erhaltene Vadium, als dem Staatsschatze verfallen, einzuziehen, und auf Gefahr und Kosten des Contrahenten eine neuerliche Verpachtung oder die tariffmäßige Einhebung einzuleiten, und den hiernach auf dem einen oder dem andern Wege in Entgegenhaltung zu dem gemachten Offerte sich ergebenden Minderbetrag wider ihn zur vollen Genugthuung des Aarars, und zwar ohne Einrechnung des besonders verfallenen Vadiums, geltend zu machen, wogegen ein etwa sich ergebendes günstigeres Resultat der Pachtversteigerung oder der tariffmäßigen Einhebung nur dem Gefälle zum Vortheile gereichen soll. Mit dem Beginne der Pachtungspe-

riode wird der Pächter in das Pachtgeschäft eingesetzt, und es werden ihm die hierauf Bezug nehmenden Vorschriften übergeben werden. — 7) So wie der Pächter in alle Rechte und Verpflichtungen der hohen Cameral-Gefällen-Verwaltung und der Stadtgemeinde Laibach, mit Ausnahme der im §. 22 des illyr. Suber-nial-Circulars vom 26. Juni 1829, S. 1371, angedeuteten zwei Punkte und mit Rücksicht auf den im Anhange des Circulars zu jenem Patente bemerkten Vorbehalt eintritt, so hat er sich auch genau nach den in jener Circular-Verordnung enthaltenen Vorschriften zu benehmen, und allen sowohl seither ergangenen, als den während der Dauer des Pachtvertrages in Gefällsachen ergehenden Anordnungen Folge zu leisten. — 8) Wenn der Pächter bei der Einhebung der Gebühr einen höhern Betrag, als die Tariffe aussprechen, oder überhaupt einen Betrag ungebührlich einhebt, hat derselbe nicht nur jenen Betrag, welchen er über den Tariffah, sondern auch jenen Betrag, welchen er überhaupt von den Parteien ungebührlich eingehoben hat, denselben rückzuvergüten, überdies auch den 20fachen Betrag dessen, was er widerrechtlich eingehoben hat, nach Abzug der Untersuchungskosten, oder eines etwa sonst aus-zuzahlenden Antheils an den Local-Armenfond des Ortes, wo die Uebertretung geschah, ab-zuführen. Er haftet in diesem Falle, so wie überhaupt für das Benehmen der zur Handha-bung seiner Pachtungsrechte bestellten Perso-nen. — 9) Dem Pächter ist unbenommen, seine Pachtung ganz oder theilweise an Unterpächter zu überlassen; allein diese werden von den Gefällsbehörden bloß als Agenten des Hauptpächters angesehen, welcher demungeach-tet für alle Punkte des Pachtvertrages in der Haftung und dem Gefälle verantwortlich bleibt. — 10) Für den Ausrufspreis wird von Seite der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung keine wie immer geartete Haftung, also auch nicht im Falle einer behaupteten Verletzung über die Hälfte, übernommen. Ein während der Dauer der Pachtung eintretender zufälliger Umstand, welcher eine Vermehrung oder Verminderung der Verzehrung zur Folge hat, soll an den Bestimmungen des Pachtvertrages nicht die min-deste Veränderung hervorbringen können. Nur in dem Falle, wenn während der Dauer des Pacht-vertrages in den Tariffahen oder in den sonstigen wesentlichen Bestimmungen der Verzehrungs-steuer eine wesentliche Veränderung vorgeht, bleibt es jedem Theile, insoferne ein wechselt-

seitiges Uebereinkommen mit dem Pächter we-gen Aufrechthaltung des Vertrages, gegen Zu-gestehung einer billigen Entschädigung nicht zu Stande kommen sollte, welches sich ausdrück-lich vorbehalten wird, frei gestellt, wenigstens drei Monate vor Eintritt der gesetzlichen Aen-derung den Pachtcontract aufzukündigen. Diese Vertragsauflösung ist von Seite des Päch-ters, wenn sie beachtet werden soll, bei der Laibacher Bezirksverwaltung in der festgesetz-ten Frist einzubringen. — 11) Der Pächter ist verpflichtet, den bedungenen Pachtshilling in gleichen monatlichen Raten am letzten Tage eines jeden Monats, und wenn jener Tag ein Sonn- oder Feiertag wäre, am vorausgehenden Werktag an die k. k. Cameral-Bezirks-casse in Laibach abzuführen. — 12) Wenn der Pächter mit einer Pachtshillingsrate im Rück-stande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pacht-rate die 4 % Verzugszinsen, welche sich aus-drücklich bedungen werden. Der k. k. Cameral-Bezirksverwaltung soll übrigens das Recht zustehen, den Ausstand ohne weiteres von dem säumenden Pächter entweder im gerichtlichen Executionswege, oder auch im politischen Wege einzubringen, oder aber die weitere Einhebung des Gefälls durch einen im administrativen Wege zu bestellenden Sequester einzuleiten, oder auf Gefahr und Kosten des säumenden Päch-ters das Pachtobject neuerdings feilzubieten; falls aber die Pachtversteigerung fruchtlos blie-be, die tariffmäßige Einhebung der Gebühr einzuleiten, und sich rücksichtlich der Kosten, so wie der allfälligen Differenz, an der Cau-tion, und im Nothfalle an dem übrigen Ver-mögen des contractbrüchigen Pächters schad-los zu halten. Ein allenfalls sich ergebendes günstigeres Resultat der Feilbietung oder tar-iffmäßigen Einhebung soll aber nur dem Ge-fälle zum Vortheile gereichen. Dieselben Rech-te sollen dem Gefälle auch dann zustehen, wenn der Ersther den Antritt der Pachtung verwei-gern, oder vor oder während der Pachtung es sich offenbaren würde, daß dem Pächter ein in dieser Kundmachung bezeichnetes Hinderniß zur Uebnahme oder Fortsetzung der Pachtung ent-gegenstehe. — 13) Für den Fall, als der Pächter die vertragmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sor-ge für die Erfüllung des Vertrages beauftrag-ten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu er-greifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem

Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 14) In Absicht auf die Vorräthe, welche mit dem Schlusse der Gefällspachtung an Wein, Weinmost und Maische, im Bereiche des Pomerio der Stadt Laibach vorhanden seyn werden, wird bestimmt, daß der Pächter die Vergütung der entfallenden Gebühren, und zwar nach den obenbezeichneten Tariffen zu leisten habe. Zu diesem Behufe werden sowohl mit dem Antritte der mit dem 1. November 1847 zu beginnen habenden Pachtung, als auch am Schlusse derselben gefällsamtliche Revisionen, mit Beziehung des Pächters oder eines von demselben mit legaler Vollmacht versehenen Abgeordneten und einer obrigkeitlichen Person, vorgenommen, und hierbei sämtliche im Bereiche des Pomeriums der Stadt Laibach vorhandenen Vorräthe an den gedachten Gegenständen mittelst eines eigenen Protocolls erhoben werden, wornach in Betreff der an diesen Gegenständen vorgefundenen Vorräthe, und bezüglich der davon abfallenden Gebühren, insofern zwischen denselben eine Differenz sich zeigen wird, die Vergütung derselben, und zwar wie bemerkt, nach den oben bezeichneten Tariffen, entweder von dem austretenden Pächter an das Gefäll, oder von dem Aerar an den Pächter einzutreten haben wird. — Bezüglich der Vorräthe im Bezirke der Umgebung Laibach's wird dem eintretenden Pächter das Recht eingeräumt, die Vergütung der tariffmäßigen Gebühr und des allfälligen Gemeindeguschlages für die beim Anfange seines Pactes vorhandenen tariffmäßig versteuerten Vorräthe auf die nämliche Art von dem vorigen Pächter zu fordern, wie dieser nach den Bedingungen des mit ihm bestandenen Pachtvertrages hierzu verpflichtet ist. — Von den, dem Pächter tariffmäßig versteuerten Vorräthen an den Artikeln des ihm verpachteten Verzehrungssteuer-Bezuges, welche am Ende des Pachtvertrages bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden sind, ohne erweislich in das Eigenthum der Abnehmer übergegangen zu seyn, diese Vorräthe mögen in wie immer gearzteten Aufbewahrungs-Localitäten der Steuerpflichtigen, oder auch in fremden Localitäten vorgefunden werden, so wie auch von den steuerbaren Vorräthen des Pächters selbst, wenn er nämlich ein Gewerbe treibt, das zu jenen gehört, wovon er den Verzehrungssteuer-Bezug gepachtet hat, hat derselbe bei seinem Austritte die tariffmäßig entfallende

Steuergebühr, sammt dem allenfalls eingeführten Gemeindeguschlag entweder dem Aerar oder dem neu eintretenden Pächter, falls das Aerar diesem die Steuervergütung cediren sollte, zu vergüten. Die Angabe von Seite der Steuerpflichtigen, oder des austretenden Pächters, daß die in den, den Steuerpflichtigen eigenthümlichen, oder von ihnen gemietheten Localitäten vorhandenen steuerpflichtigen Vorräthe bereits das Eigenthum eines Abnehmers wären, muß von dem austretenden Pächter bewiesen werden. — Diese Vergütung bezieht sich auch auf solche Vorräthe der oberwähnten Art, von welchen erst nachträglich erhoben wird, daß sie beim Ausgang des Pactes bereits bei den steuerpflichtigen Parteien vorhanden waren. Von jenen Vorräthen aber, die ein Eigenthum der Steuerpflichtigen sind, welche sich mit dem austretenden Pächter, wenn auch erst in der letzten Zeit, abgefunden haben, sind die abgefundenen Parteien, wenn keine neue Abfindung von ihnen geschlossen wird, selbst verpflichtet, die tariffmäßigen Gebühren sammt dem bestehenden Gemeindeguschlage an das Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten zu entrichten. — Die Erhebung der erwähnten, am Ende des Pachtvertrages vorhandenen Vorräthe an den dem Pächter tariffmäßig versteuerten Artikeln, wenn nämlich eine solche wegen des Unterbleibens eines Uebereinkommens zwischen den aus- und eintretenden Pächtern oder dem Aerar nöthig würde, wird durch die k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach mittelst eines von ihr abzuordnenden Gefällsbeamten, unter Beziehung eines Abgeordneten der Ortsobrigkeit, geschehen. — Zu dieser Erhebung werden der austretende und der allenfalls eintretende Pächter vorgeladen werden. — Sollte den Pächtern oder deren Nachhabern wegen Abwesenheit oder aus einem andern Grunde die Vorladung nicht zugestellt werden können, so genügt das einmalige Einschalten der Vorladung in die Provinzialzeitung. — Das Nichterscheinen der Vorgeladenen schadet jedoch der Siltigkeit des Erhebungsactes nicht. Der den Contract abschließende Pächter verpflichtet sich ausdrücklich, den auf diese Art zu Stande gekommenen Erhebungsact über die am Ende seines Pactes vorfindigen, ihm tariffmäßig versteuerten Vorräthe als vollkommen beweiskräftig anzuerkennen, und nach deren Resultate die ihm obliegende Steuervergütung dem Aerar oder den an dessen Stelle tretenden Bezugsberechtigten

zu leisten. Die Kosten dieser Erhebung werden von dem eintretenden Pächter getragen, welcher sich in voraus erklärt, mit dem durch die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung dießfalls zu bestimmenden Ausmaße einverstanden und zu dessen Berichtigung verpflichtet zu seyn. — 15) Der Pächter ist verpflichtet, auf jedesmaliges Verlangen der Gefällsbehörden unweigerlich die Einsicht in seine Register, Rechnungen und Vormerkungen zu gestatten, und auch über Aufforderung richtige Auszüge aus denselben vorzulegen. — B. In Betreff der Linienweg- und Brückenmäthe und der Wassermauth zu Laibach. — 1) Als Fiscalpreis wird der Betrag von 19034 fl. 15 kr., sage: neunzehn tausend vier und dreißig Gulden 15 kr. C. M. angenommen, wovon a) für die Linienwegmauth an der Wienerlinie und für jene an der Kärntner-Linie der Betrag von 5550 fl.; b) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Carlstädter Linie der Betrag von 4686 fl.; c) für die Linienwegmauth an der St. Peterslinie sammt Kuhthal der Betrag von 1550 fl. 15 kr.; d) für die Linienweg- und Brückenmauth an der Triesterlinie sammt dem Wehrschranken in der Sirmau, der Betrag von 7020 fl., und e) für die Wassermauth zu Laibach der Betrag von 228 fl. C. M., zusammen 19034 fl. 15 kr. entfällt. — 2) Jene allgemeinen Pachtbedingungen, welche aus Anlaß der Verpachtung der übrigen Weg-, Wasser- und Brückenmäthe für die Jahre 1848, 1849 und 1850 in der gedruckten Kundmachung der wohlh. k. k. Steyer. illyr. Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 16. Juni 1847, Nr. ⁵⁸⁹⁹/₈₀₅, enthalten sind, und jüngst mittelst der Grazer, Klagenfurter und Laibacher Zeitung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wurden, haben mit folgender Ausnahme auch für die Laibacher Mäthe zu gelten. — 3) Daß dem Pächter im 16. Absatze der vorcitirten Kundmachung zugestandene Recht auf eine Entschädigung hat auf die Wassermauth zu Laibach keine Anwendung zu erleiden, indem das hohe Aerar für die durch Elementar-Ereignisse, oder durch andere Veranlassung unterbrochene Benützung des Rechts der Wassermauth-Einhebung dem Pächter eine Vergütung zu leisten sich nicht verbindet, und derselbe in keinem Falle und aus keinem Rechtstitel auf einen Nachlaß oder eine Entschädigung einen Anspruch zu machen hat. — 4) Die Wirthschaftsführen, welche das auf dem außer

Laibach liegenden Moraste erzeugte Heu und Schilf durch die Schranken von Laibach nach Hause führen, sind bei allen Linien von Laibach, ohne Unterschied, ob die Besitzer der Morasttheile inner oder außer den Linien Laibachs wohnen, zu Folge Kundmachung des k. k. illyr. Suberniums ddo. 28. October 1822, Z. 13243, von Entrichtung aller Weg- und Brückenmauthgebühren befreit. — 5) Eben so ist der jeweilige Pächter verpflichtet, die In-sassen der Gemeinden Schwiga, Stranskavas, Sprednig, Gabrie, Verouze, Dobrova, Kosbarje, Hruschova, Brestie, St. Martin, Komarie, Kossare und Kaischaunig, in Gemäßheit des Decretes der bestandenenen k. k. illyrischen Zollgefällen-Administration vom 29. Jänner 1824, Z. 563, und der illyr. k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungs-Verordnung vom 22. Februar 1834, Z. ¹⁶³⁵/₁₀₀, gegen dem von der Brückenmauth an der Triester Linie frei zu lassen, daß sich selbe über jedesmaliges Verlangen des Pächters mit legalen Certificaten ihrer Ortsobrigkeit darüber ausweisen, daß sie wirklich zu den genannten exemten Ortshaften gehören, wobei es übrigens dem Pächter überlassen bleibt, sich zu überzeugen, ob die vorkommenden In-sassen nicht etwa auf ihrer Fahrt die sogenannte lange Brücke bei Waitzsch passiert haben, um im bejahenden Falle die Parteien zur gesetzlichen Strafe zu ziehen. — 6) Von jenen Parteien, welche bloß die Carlstädter Canalbrücke, und nicht auch die Carlstädter Straße befahren, ist bloß die Brückenmauth abzunehmen. — Endlich sind in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung vom 29. März 1845, alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Ihrem unmittelbaren Gefolge bei sämtlichen Aerial-Weg-, Brücken-, Linien- und Ueberfuhrmauthstationen mauthfrei zu behandeln. — Der Ersteher der Linien-, Weg- und Brückenmäthe der Provinzial-Hauptstadt Laibach wird verpflichtet seyn, während seiner Pachtperiode auch die der Stadt Laibach noch auf die zwei Verwaltungsjahre 1848 und 1849 einzuheben bewilligte Pflastermauth einzuheben, dafür einen Pacht-schilling in jenem Betrage an die Cassé des Laibacher Magistrates abzuführen, wie sich solcher nach dem Verhältnisse der bei der Ausbietung der Laibacher Linienwegmäthe etwa erzielten Steigerung, und des für die Pflastermauth gegenwärtig entrichtet werdenden Jahrespacht-schillings entziffern wird, und we-

gen Feststellung der nähern, die Pflastermauth berührenden Bedingungen mit dem politisch-öconomischen Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach, ohne Einfluß der Gefällsbehörde, einen abgesonderten Vertrag abzuschließen. — Nach Abschluß der Licitation finden keine nachträglichen Anbote Statt, und die etwa vorkommenden werden ohne Weiterem zurückgewiesen werden. — Dem Pächtersteher liegt endlich der Erlag der gesetzlichen Stempelgebühr für das in Händen der Gefällsbehörden zu bleiben habende Contractsexemplar ob. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. — Laibach am 31. Juli 1847.

3. 1366. (2) Nr. 7120]XVI.

E d i c t.

Vom dem Verwaltungsamte der Staatsherrschaft Adelsberg wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge Bewilligung der löblichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Laibach vom 16. August d. J. Vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei der Staatsherrschaft Adelsberg die Minuendo-Licitation über die Beistellung, nämlich: Erzeugung, Zufuhr, Bersägung, Spaltung und Aufschlichtung von beiläufig 377 nied. österr. Klaftern harten Brennholzes aus der herrschaftlichen Waldung Savornig für das Militär-Jahr 1848, d. i. vom 1. November 1847 bis hin 1848, Statt finden werde. Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Ausrufspreis auf 3 fl. 10 kr. pr. Klafter festgesetzt sey, und die Holzeinlieferung in der Art zu geschehen haben werde, daß in den Wintermonaten stets ein Vorrath von 30 Klaftern, und in den Sommermonaten jener von 22 Klaftern im Schloßhofe vorhanden sey. — Die übrigen Bedingungen stehen täglich während den Amtsstunden zu Jedermanns Einsicht bereit. — K. K. Verwaltungsamt Adelsberg am 29. Juli 1847.

Vermischte Verlautbarungen

3. 1344. (2) Nr. 1723.

E d i c t.

Vom Bez. Gerichte Schneeberg wird den unbekannt wo befindlichen Anton Poulin und Martin Strudel, oder ihren gleichfalls unbekanntem Erben, durch gegenwärtiges Edict bekannt gemacht: Es habe wider sie Herr Franz Persche von Altenmarkt, die Klage auf Verjähr- und Erloschenerklärung ihrer auf der, der löblichen Herrschaft Radlischeg sub Urb. Nr. 254, Recit. 468 dienstbaren, vom Andreas Dudos erstandenem früher dem Jacob Pirman von Struckeldorf, gehörigen 1/8stel Hube haftenden Rechte und Ansprüche,

und zwar: aus dem zu Gunsten des Anton Poulin, seit 14. November 1777, ob 22 fl. nebst Interessen intabulirten Schuldbrief vom 14. November 1777, und aus dem zu Gunsten des Martin Strudel seit 12. April 1783, ob 25 fl. 31 kr. intabulirten Schuldbrief vom 12. April 1783 angebracht, worüber die Tagfagung zur Verhandlung auf den 4. October 1847 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthaltsort der Beklagten oder deren Erben unbekannt ist, hat, da sie vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend seyn dürften, auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Perz von Schneeberg zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der für die k. k. Erblande bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dieselben werden also durch dieses öffentliche Edict zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Vertreter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die ordnungsmäßigen rechtlichen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich erachten würden, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden rechtlichen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bez. Gericht Schneeberg am 30. Juni 1847.

3. 1343. (2) Nr. 1963.

E d i c t.

Vom Bezirksamte der Herrschaft Wippach wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Executionsführers Jacob Habe, Vormund des rix. Joseph Poschenu von Schwarzenberg, die mit Bescheide vom 12. November 1846, S. 4573, auf den 26. April l. J. bestimmte dritte executive Versteigerung der, dem Anton Petritz von Dolleine gehörigen, auf 56 fl. 5 kr. geschätzten Fahrnisse, und dessen auf 1010 fl. bewertheten 1/8 Hube sub Urb. Nr. 19, Recit. Nr. 3, dem Gute Leutenberg dienstbaren, auf den 23. August l. J. Vormittags 9 — 12 Uhr in loco Dolleine mit dem Beisatze übertragen worden, daß die Versteigerungsobjecte bei dieser Tagfagung auch unter der Schätzung hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsvertracht und die Licitationsbedingungen erliegen hieramts zur Einsicht.

Bez. Gericht Wippach am 26. April 1847.

3. 1340. (2) Nr. 1824.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Nachlaß des am 3. März l. J. ab intestato verstorbenen Hofstättlers Lorenz Mochar, von Reiche Nr. 3, aus welcher immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeynen, haben denselben bei der auf den 25. August l. J. früh um 9 Uhr angeordneten Liquidationstagfagung, bei Vermeidung der Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden und rechtsgeltend darzuthun.

K. K. Bez. Gericht Reifnitz den 18. Juni 1847.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1370. (1) Nr. 18120.

C u r r e n d e.

Die Ausschreibung der Erwerbsteuer pro 1848 betreffend. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinettschreiben vom 10. April d. J. anzuordnen geruhet, daß die Erwerbsteuer, so wie diese Abgabe im laufenden Jahre 1847 bestanden hat, auch für das nächste Verwaltungs-Jahr 1848 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden soll. — Diese allerhöchste Entschließung wird in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. d. M., Zahl 12798, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 28. Juli 1847.

In Ermanglung eines Landesgouverneurs:

Andreas Graf v. Hohenwart,

k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,

k. k. Gubernialrath.

3. 1371. (1) Nr. 18224.

C u r r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums über verliehene Privilegien. — Zu Folge eingelangten hohen Hofkanzlei-Decretes vom 14. l. M., Zahl 22090, hat die k. k. allgemeine Hofkammer am 11. Juni l. J. im Sinne und nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 31. März 1832 die nachfolgenden Privilegien zu verleihen befunden: 1) Dem Georg Paik, Stadt-Zimmermeister und Hausbesitzer, wohnhaft in Laibach, Vorstadt Dirnau, Nr. 18, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung, jede gewöhnlich hölzerne Saugpumpe auf eine sehr einfache Art mit geringen Kosten in eine Saug- und Druckpumpe mit einfachem oder doppeltem Drucke zu verwandeln, so wie neue Saug- und Druckpumpen zu verfertigen, welche in den meisten Fällen nicht mehr kosten, als die gewöhnlichen Saugpumpen, mit doppeltem Drucke versehen, aber immer billiger zu stehen kommen, als letztere, und welche, wie die gewöhnlichen Saug- und Druckpumpen, bloß zum Wassers schöpfen oder auch zum Leiten und Heben des Wassers nach allen Richtungen und Höhen eines Gartens oder Hauses bis auf den Dachboden mittelst angelegter Röhrenleitungen, und wenn die Röhren hinreichend mit Eisen versehen oder aus Gußeisen sind, im Nothfalle selbst als Feuersprizen verwendet werden können. — 2) Dem J. M. Schmitt's sel. Erben und Compagnie, Eigenthümer der k. k.

privil. Neugebeiner Landesfabrik, wohnhaft in der Fabriks-Niederlage in Wien, Stadt, Nr. 646, für die Dauer von einem Jahre, auf die Entdeckung einer neuen Art des Färbens von Tüchern und Stoffen, wodurch auf eine einfache, öconomische und rasche Weise eine außerordentliche Mannigfaltigkeit der Muster, Lebhaftigkeit und Schönheit der Farben und der Vortheil erzielt werde, daß die Tücher und Stoffe in Farben und Muster auf beiden Seiten gleich sind. — 3) Dem Math. Burger, Privilegiumsbesitzer, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 664, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung und Verbesserung in der Bereitung der Del-Cement-Farb- und der Del-Cement-Mörtel-Masse, dann des elastischen Grundes für Stoffe, welche mit der Del-Cement-Farbe wasserdicht angestrichen werden sollen. — 4) Dem Adolph Bsigmondy, Doctor der Medicin und Chirurgie und Secundar-Arzt im k. k. allgemeinen Krankenhause, wohnhaft in Wien, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung: 1. die Gutta Percha derart zu verarbeiten, um aus dem reinen, gefärbten oder mit anderen Zuthaten vermengten Stoffe a) beliebig dicke, runde, platte oder eckige Fäden und Stränge, ferner solide und hohle Cylinder zu erzeugen, und jene wieder theils für sich, theils mit anderen Fäden verwebt, dann mit Lederriemen, Rohr, Stroh und anderen Zuthaten verslochten, mit Berg und Spagat gedreht, zu elastischen Bändern, Hosenträgern und anderen elastischen, so wie zu wasserdichten Geweben, gefärbten Stoffen, zu Sieben, Hüten, Mägen, Körben, Peitschen, Reitgerten, Sessel- und anderen Geslechten, endlich zu Stricken und anderen Seilerarbeiten weiter zu verarbeiten; b) Platten von beliebiger Farbe, Größe und Dicke, bis zur Feinheit des dünnsten Goldschlägerhäutchens zu erzeugen, und diese wieder theils an und für sich, theils mit anderen Geweben, mit Leder, Pappendeckel und Papier vereinigt, zu Bücherumschlägen, Cigarren-Stuis, Briefstaschen, Futteralen und anderen Leder-Galanterie-Arbeiten, zu wasserdichten Stoffen, wasserdichten Mänteln und anderen Kleidungsstücken, zu Luftpölkern, Luftmatrazen, zu Ueberzügen von Wägen, Koffern, Hutschachteln, Reisetaschen, Bettläcken und anderen Reisegegenständen, zu Treibriemen, Klappen, Schläuchen und anderen Maschinen-Bestandtheilen, zu verarbeiten, und c) Knöpfe, Hefte zu Instrumenten, Stöcke, Griffe aller Art, Spiegel- und Bilderrahmen, Abziehriemen, architektonische Verzierungen, Zintenfassern, Flaschen und andere Gefäße, Statuen,

(3. Amts-Bl. Nr. 95 v. 10. August 1847.)

Kinderspiel- und Galanterie-Waren aller Art zu erzeugen; dann 2. die Gatta Percha aufzulösen und die Lösung zur Erzeugung von wasserdichten Geweben, dann als Kitt und Kleister, zum Formen und Bedrucken weiter zu verwenden. —

5) Dem Andreas F. Buschann, bürgl. Drechslermeister und Mechaniker, wohnhaft in Graz, in der Stadt, Nr. 251, für die Dauer von Einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Erzeugung einer Tonveränderungs-Druckmaschine, welche bei allen Gattungen musikalischer Metall-Blas-Instrumente angewendet werden könne, welche sammt ihren Stimmbögen, deren mehr als die gewöhnlichen drei seyn können, für sich eine eigene Maschine nach verschiedenen Dimensionen bilde, und an jedem alten oder neuen Metall-Blas-Instrumente sogleich befestigt und weggenommen werden könne, welche ferner sammt ihren Stimmzügen im Vergleiche zu den schon bestehenden Maschinen im Gewichte um die Hälfte geringer, und welche endlich wegen der größeren Lufthaltigkeit sehr leicht zum Blasen sey, keiner Reparatur unterliege, und wobei die sehr einfachen Druckhebeln viel leichter als die bisherigen gespielt werden und nie mehr stecken bleiben können, folglich die Tonwechslung sicherer und schneller geschehen könne, und die Töne viel vollkommener seyen. — 6) Dem Louis von Orth, wohnhaft in Wien, Leopoldstadt, Nr. 386, für die Dauer von einem Jahre, auf die Erfindung und Verbesserung in der Construction und Einmauerung von Dampffesseln. — 7) Dem Ferdinand Dolainski, bürgl. Kupferschmid, wohnhaft in Wien, Schaumburgergrund, Nr. 67, für die Dauer von drei Jahren, auf die Verbesserung der Dampf-Bierbrau-Apparate, welche im Wesentlichen darin bestehe, daß die zu erwärmende Flüssigkeit in dem Erwärmungs-Cylinder auf eine solche Art circulire, daß dadurch das Anlegen des Eiweißstoffes und das Anbrennen des Bieres verhindert werde, daß ferner das Reinigen des erwähnten Erwärmers von selbst, ohne ihn auseinander zu nehmen, geschehe, daß nebst Ersparung an Mühe, Holz und Zeit ein gleichförmigeres und besseres Product erzeugt werde, und daß endlich die Ausströmung der Flüssigkeit in die Maisch-Reservoirs durch eine, ein Kreuz bildende Platte geschehe, wodurch die Erwärmung schneller und regelmäßiger bewirkt und die Manipulation erleichtert werde. — 8) Dem Moriz Morgenbesser, Ingenieur, wohnhaft in Wien, Wieden, Nr. 323, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Erfindung einer variablen Expansions- und Schuber-

wechsel-Vorrichtung, durch deren Anwendung bei Dampfmaschinen eine große Ersparniß an Brennmaterial Statt finde. — Laibach am 28. Juli 1847.

In Ermanglung eines Gouverneurs:
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.

Dr. Georg Mathias Sporer,
k. k. Subernialrath.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3. 1372. (1)

Nr. 7220.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht:

Man habe in der Executionssache des Anton Panze, durch Dr. Dvziazh, gegen Dr. Lindner, Curator der unbekanntten Jacob Bluth'schen Erben, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 12. Mai 1846, 3. 3264, noch schuldiger 25 fl. c. s. c., die executive Feilbietung der zum Jacob Bluth'schen Verlasse gehörigen, unterm 30. Juni l. J. geschätzten Fahrnisse, als eines Pferdes, einer Kuh, eines Streiwagerls, dann der Einrichtung, als Kästen, Sofa, Sessel, Bilder, eines Spiegels und einer Wanduhr bewilliget, und hiezu zwei Termine und zwar der 25. August und der 9. September l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und allenfalls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr mit dem Anhange bestimmt, daß jene Gegenstände, welche bei der 1. Feilbietungstagsatzung nicht über oder mindestens um den Schätzungswert angebracht werden sollten, bei der zweiten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würden.

Wozu die Kauflustigen eingeladen werden.
Laibach am 31. Juli 1847.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1331. (3)

Nr. 1759.

E d i c t.

In Folge hoher Subernial-Verordnung vom 11. Juni d. J., 3. 4497, und löblicher Kreisamts-Intimation vom 8. d. M., Nr. 5489, wird am 21. September l. J. früh von 9 — 12 Uhr in der Amtskanzlei des k. k. Bezirks-Commissariats Senofetsch die Minuendo-Veiteration über die bei dem Pfarrhose zu Senofetsch bewilligten Herstellungen am Pfarrhose und Wirthschaftsgebäuden abgehalten werden, und wobei

sich die Maurerarbeiten auf . . .	197 fl. 52 kr.
die Maurermaterialien auf . . .	251 " 30 "
Steinmeharbeit auf . . .	174 " 12 "
Zimmermannsarbeit auf . . .	58 " 3 "
Zimmermannsmaterialien auf . . .	157 " 34 "
Dischlerarbeit nebst Anstrich . . .	137 " 50 "
Schlosserarbeit auf . . .	114 " 32 "
Schmidarbeit auf . . .	40 " 8 "
und jene des Gupfens auf . . .	42 " 30 "

somit zusammen auf . . . 1177 fl. 11 kr. belaufen. — Welches mit dem Bemerken bekannt gegeben wird, daß die Licitationsbedingnisse, der Bauplan und Vorausmaß, dann Baudevise hieramts eingesehen werden können, übrigens bei der Licitation selbst zur Einsicht bereit seyn werden, und daß 10% des Ausrufspreises als Badium der Licitations-Commission zu erlegen seyn werden. — K. K. Bezirkscommissariat Senofetsch am 1. August 1847.

3. 1347. (3) ad Nr. 63.

E d i c t.

Von der Vogtherrschaft Haasberg wird hie- mit bekannt gemacht, daß am 19. August d. J. von 9 bis 12 Uhr Vormittags in dieser Amts- kanzlei die Minuendolicitation zur Hintangabe der mit dem hohen Gub. Decrete vom 9. d. M., 3. 10178, bewilligten Bauherstellungen an der Fi- lialkirche St. Stephan zu Lipsin, wofür an Mau- rerarbeit 28 fl. 54 kr.
 an Maurermaterialien 18 " 50 "
 " Zimmermannsarbeit 57 " 29 "
 " Zimmermannsmaterialien 329 " — "
 " Steinmeharbeit 17 " — "
 " Dischlerarbeit 18 " — "
 und an Schlosserarbeit 10 " — "

Zusammen 479 fl. 13 kr. veranschlagt sind, abgehalten werden wird. — Hiezu werden die Unternehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen, daß der Plan und das Vor- ausmaß hieramts täglich in den gewöhnlichen Amts- stunden eingesehen werden können. — Vogtherr- schaft Haasberg am 31. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1569. (1) Nr. 702.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr- schaft Landstraf wird bekannt gemacht: Es habe über Einschreiten der Herrschaft Mokris, auf Grundlage der nach dem h. Hofdecrete vom 18. April 1785 gepflogenen Vorerhebungen, und des rechtskräftigen politischen Abstiftungs-Erkenntnisses vom 19. August 1816, Nr. 1342, in die Feilbietung der dem Jo-

seph Baschkouz gehörigen, der Herrschaft Mokris sub Urb. Nr. 375 dienstbaren Halbhuhe zu Groß- mallenze sammt An- und Zugehör, im gerichtlich er- hobenen Schätzungswerte pr. 194 fl. 24 kr. gewil- ligt, und dazu drei Termine, nämlich der 1. auf den 30. August, der 2. auf den 30. September und der 3. auf den 30. October d. J., jedesmal früh 10 Uhr in loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet, daß das Versteigerungsobject bei der ersten und zwei- ten Feilbietungstagung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter dem- selben hintan gegeben werden wird.

Das Schätzungs- und rücksichtlich Erhebungs- protocol, der Grundbuchsextract und die Licitations- bedingnisse können bei diesem Gerichte eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Land- straf den 20. Juli 1847.

3. 1361. (1) Nr. 361.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionsache des Joseph Warl von Kropp, als Vormund der mj. Franz und Maria Fabian'schen Kinder, gegen Joseph Warl, respective dessen Rechtsnachfolgerin Josepha Warl in Steinbüchl, wegen von Letzterer den Erstern aus dem w. ä. Vergleiche vom 14. März 1843, 3. 321, schuldigen 5% Interessen pr. 36 fl. 20 kr., vom Ca- pitale pr. 208 fl., in die Feilbietung der, der Josepha Warl gehörigen, zu Steinbüchl sub Conf. Nr. 18 vorkommenden, der Herrschaft Radmannsdorf dienst- baren Realitäten, als des Hauses sammt Garten sub Rect. Nr. 1250, Top. Nr. 67; der Waldantheile na Vrezhe Conf. Nr. 37 und u plaseh Conf. Nr. 47; des Eßfeuers in der Schmidhütte pod krakouze mit fünf Nagelschmidstöcken sammt Kohlbarren, im gerichtlichen Schätzungswerte von 112 fl. C. M. gewilliget, und deren Vornahme auf den 29. Juli, auf den 30. August und auf den 30. September l. J. im Orte der Realitäten, jedesmal Vormittag von 9 bis 12 Uhr mit dem Beisügen bestimmt worden, daß nur bei dem 3. Termine die Pfandobjecte auch unter dem Schätz- ungswerte hintangegeben werden.

Die Grundbuchsextracte, das Schätzungsproto- coll und die Licitationsbedingnisse erliegen hieramts zur Einsicht.

Anmerkung. Das Eßfeuer in der Schmidhütte pod krakouze mit fünf Nagelschmidstöcken sammt Kohlbarren ist bereits bei der ersten Feilbietung an Mann gebracht worden.

K. K. Bez. Gericht Radmannsdorf am 29. Juli 1847.

3. 1551. (1) Nr. 234.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Sajoviz und seine abfälligen, gleichfalls unbekanntem Rechtsnach- folgern erinnert:

Es habe Michael Sajoviz, im eigenen Namen und als Bevollmächtigter seiner Schwestern Mina Sormann und Agatha Schiberl, hieramts die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der, zu Sun-

sten des Johann Sajovik haftenden Forderung von 85 fl., welche mittelst der Obligation ddo. 9. November 1789 auf der, zu Dulschent liegenden, der Religionsfondsherrschaft Michelfetten sub Urb. Nr. 281 dienstbaren Ganzhube durch Intabulation sichergestellt ist, angebracht, und es sey unter Einleitung des summarischen Verfahrens die Tagsatzung mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. auf den 4. November d. J., Vormittag 9 Uhr, hieramts festgesetzt worden.

Da nun diesem Gerichte der Aufenthalt des Beklagten oder seiner allfälligen Rechtsnachfolger unbekannt ist, und nachdem die Beklagten vielleicht außer den k. k. Erbländern wohnhaft sind, so hat man denselben auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Johann Dorn von Krainburg als Curator ad actum bestellt, dessen dieselben mit dem Anhang verständigt werden, daß sie bis zur anberaumten Tagsatzung so gewiß zu erscheinen, oder dem Curator oder einem sonstigen Nachhaber die Beihülfe zu ihrer allfälligen Vertheidigung mitzutheilen haben, widrigens sie sich die Folgen ihrer Verabsäumung selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Krainburg am 2. April 1847

gen auf den 6. September, auf den 7. October und auf den 6. November l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, in loco Graszche mit dem Beisatze angeordnet, daß diese Realitäten nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem Schätzungswerthe pr. 271 fl. 40 kr. hintangegeben werden.

Die Grundbucheextracte, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Wippach den 21. Juni 1847.

3. 1373. (1) Nr. 994.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben, daß zur Anmeldung der Verlassgläubiger nach dem am 30. Jänner 1847 ab intestato verstorbenen Hübler, Adam Jamz von St. Anna Nr. 42, und zur Abhandlungspflege die Tagsatzung auf den 3. September l. J., früh 9 Uhr, und zwar in ersterer Beziehung unter den Folgen des §. 814 b. G. B., angeordnet worden sey.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 26. Juli 1847.

3. 1362. (1) Nr. 1837.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Schneeberg wird hiemit bekannt gemacht: Es seyen über Ansuchen des Herrn Johann Julius Kanz von Laibach, gegen Joseph Sermann von Großberg, zur Vornahme der, vom hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechte zu Laibach wegen schuldiger 300 fl. c. s. c., mit Bescheid vom 12. November 1844, Z. 10,498, bewilligten executiven Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Urb. Nr. 55161, Rect. Nr. 374, der löbl. Herrschaft Radlischeg dienstbaren, gerichtlich auf 533 fl. geschätzten halben Hube, neuerlich drei Feilbietungstermine, auf den 7. September, 7. October und 6. November 1847, jedesmal Vormittag 9 Uhr, in loco Großberg mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 10. Juli 1847.

3. 1357. (1) Nr. 1565.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Wippach wird hiemit öffentlich kund gemacht: Es sey über Anlangen des Herrn Johann Kupnik von St. Veit, in die executive Feilbietung der, dem Barthelma Trost von Graszche, Haus-Nr. 24 gehörigen, der Burg Wippach sub Urb. Fol. 1, R. Z. 2, Post-Nr. 1 dienstbaren 118 Hube sammt Zugehör, dann der, der Herrschaft Wippach sub Tom. IV., Nr. 1608 dienstbaren 6 Gemein-Antheile, als: nad Brischnikam, na Brischnihi, na mieholem Bregi, u Zheledinzi, u Kanouzi und u Verschnaki, wegen schuldigen 234 fl. c. s. c. gewilliget, und es seyen hiezu die Tagsatzun-

3. 1374. (1) Nr. 767.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neumarkt wird bekannt gegeben: daß alle Jene, welche auf den Verlass des am 22. December 1846 verstorbenen Gregor Gaberz irgend welche Ansprüche zu stellen haben, dieselben bei der auf den 13. October l. J., früh 9 Uhr, hieramts angeordneten Liquidations- und Verlassabhandlungstagsatzung, unter den Folgen des §. 814 b. G. B., anzumelden haben.

K. K. Bezirksgericht Neumarkt am 16. Juni 1847.

3. 1333. (3) Nr. 1710.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird bekannt gemacht: Es sey in der Executionssache des Matthäus Premrou von Großubelsku, wider Martin Debeuz von Slavina, wegen aus dem w. ä. Vergleiche vom 25. Mai 1847 schuldigen 50 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der, dem Executen gehörigen, sub Rect. Nr. 71 dem Gute Neufotel dienstbaren Ganzhube gewilliget, und hiezu drei Termine, als auf den 28. Juli, den 28. August und den 27. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in loco der Realität bestimmt worden, wozu Kauflustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsatzung unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe von 3127 fl. hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheextract und die Licitationsbedingnisse können täglich hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 28. Juli 1847.
Anmerkung. Bei der am 28. Juli d. J. abgehaltenen ersten executiven Feilbietung hat sich kein Kauflustiger gemeldet, daher zur zweiten auf den 28. August 1847 bestimmten Feilbietung geschritten werden wird.